

Abschrift des Schreibens des RP Kassel an den Gemeindevorstand Schrecksbach vom 07.05.2003 mit Bemerkungen des Schreibens des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) vom 17.12.2001 und der Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg (BI). Wenn in den Bemerkungen vom RP geschrieben wird, so ist das Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt, Dezernat 41.1 gemeint.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KASSEL

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

Ihr Zeichen: B 815-00 sn

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihre Nachricht vom: 24.03.2003

Mein Zeichen: 41.1/Ks – 4.21.01-E

Meine Nachricht v.: 04.03.2003

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schrecksbach
Alsfelder Straße 14

Auskunft erteilt: Herr Büff

Telefon: (0561) 106-3550

Telefax: (0561) 106-1661

E-Mail: K-E.Bueff@rpu-ks.hessen.de

34637 Schrecksbach

Besuchsanschrift: Steinweg 6, Kassel

Datum: 07.05.2003

Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.08.2002 (BGB1.1 S. 3245) i.V. mit § 19 Hessisches Wassergesetz -HWG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.12.2002 (GVBL 12003 S. 10) zur Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasserzwecke aus der (den) Quelle(n) Holzburg Flur 1, Flurstücke 55/1 und 56/1

Antrag vom 27.04.2000

- 1. Der Antrag der Gemeinde Schrecksbach vom 27.04.2000 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 150 m³/d und 30.000 m³/a zum Zwecke der Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser aus der Quelfassung in der Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstücke 55/1 und 56/1, wird zurückgewiesen.**
- 2. Für diesen Bescheid wird die Gebühr auf 1.265,45 € festgesetzt. Die Gebühren für die hydrogeologischen Stellungnahmen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie betragen 842,12 €. Der Gesamtkostenbetrag in Höhe von 2.107,57 € ist von der Antragstellerin zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragstellerin nutzt seit Jahrzehnten die sogenannte Holzburgquelle im Ortsteil Holzburg.

Genaue Lage und Zahl der Quellstränge ist nicht bekannt, das Quellwasser strömt in das Bassin des Quellhauses und wird von dort in den Hochbehälter zur Versorgung des Ortsteils gepumpt. Nachfolgend wird von der Holzburgquelle gesprochen, obwohl nicht ausgeschlossen ist, dass tatsächlich mehrere Quellen existieren und im Quellenhaus gefasst sind.

Bem.1: Bürgerinitiative (BI): (Viele der Bemerkungen sind bereits schon zum Schreiben des RP vom 11.11.2002 ausgeführt worden.) Einer der Bürgerinitiative vorliegenden radiästhetischen Stellungnahme eines Radiästheten vom 15.10.2002 zufolge wird die Quelle aus zwei Adern gespeist. Er „war erstaunt über die Tiefe“ (die erste Ader liegt ca. 35m und die zweite Ader ca. 50 m tief). Die Tiefe lässt sich mit den geologischen Gegebenheiten erklären (s. Bem.10, Bem. BI). Entsprechend den Unterlagen, die dem RP vorliegen, ist im Boden des Sammelbehälters (Bassin), der sich direkt unter dem Pumpenhaus befindet, eine ca 1m große kreisförmige Öffnung, die mit einer Basaltschotterpackung gefüllt ist und als Zulauf dient. Somit liegt eine Quelle vor, die von zwei Adern gespeist wird.

Neben dem Quellenhaus verläuft ein verrohrter Bach. Dieser Bach ist der Vorfluter des so genannten Höllgrabens; die Verrohrung wird zum Teil durch die Altablagerung Höllgraben überdeckt. Die Bachverrohrung wurde durch eine Kamerabefahrung untersucht. Diese Untersuchung soll nach Aussagen des Bürgermeisters der Antragstellerin ergeben haben, dass die Verrohrung schadhaft ist.

Bem.2: BI: Hier wird weder erklärt noch nachgewiesen, ob im Bereich des Pumpenhauses und in der vom HLUg vorläufig projektierten Wasserschutzzone II die Verrohrung des Baches schadhaft ist. Es wird lediglich davon geschrieben, dass die Verrohrung schadhaft ist. Außerdem sind der Herr Bürgermeister und das RP Kassel dieses Untersuchungsergebnis bisher schuldig geblieben.

Sowohl neben dem Quellenhaus als auch oberhalb tritt Wasser aus dem Hang. Das Hangwasser fließt zum Teil breitflächig ungefasst ab.

Bem.3: BI: Das mehrere Meter südlich neben dem Pumpenhaus austretende Quellwasser sind gefasste Quellen, die früher zur privaten Wasserversorgung dienten. Das oberhalb (westlich) des Pumpenhauses aus dem Hang austretende Wasser ist durch Drainageschläuche gefasst, einem Sammelschacht (fälschlicherweise in früheren Schreiben auch vom HLUg als Sickerschacht bezeichnet) zugeführt und wird von dort dem erwähnten verrohrten Bach zugeleitet. Diese nachweislich falsche Behauptung hat die BI schon mehrmals widerlegt. Daher ist es unverständlich, dass solche falschen Behauptungen immer noch wiederholt werden. Zu diesem Punkt hat bereits auch der BBU in seinem Schreiben vom 17.12.2001 Stellung genommen:

Bem. BBU: Ca. 2 m südlich des „Pumpenhauses“ befindet sich ein offener Schacht, in den der Überlauf einer oberhalb des Pumpenhaus gelegenen Quelle abgeleitet wird. Es handelt sich nicht um einen Versickerungsschacht sondern um einen Einlaufschacht.

In einer Entfernung von nur ca. 90 m oberhalb des Quellenhauses beginnt die Altablagerung „Höllgraben“, eine bis etwa 1977 betriebenen Deponie. Diese Deponie zieht sich den ganzen Höllgraben hoch und liegt oberhalb der Holzburgquelle in deren vermuteten Einzugsgebiet (teilweise in der vorläufig projektierten Zone II eines Wasserschutzgebietes).

Bem.4: BI: Die nördlich der Quelle gelegene Altablagerung Höllgraben wurde bereits Anfang der 50er Jahre bis über 200 m von dem Pumpenhaus entfernt (über die Fischbacher Straße und über die vorläufig projektierte Zone II hinaus) mit Abraum aus dem Steinbruch aufgefüllt. Lediglich in der weiteren Entfernung wurde die Altablagerung Höllgraben sukzessive aufgefüllt. Laut den Unterlagen des HLUg (Altflächendatei) ist bekannt, dass sie mit Bauschutt und Bodenaushub aufgefüllt wurde. Weiter benannte Abfallarten werden lediglich vermutet. Somit ist die Altablagerung Höllgraben in der vom HLUg projektierten Zone II (s. Bem.10) mit Abraum, also natürlichen unbelasteten Material aufgefüllt und stellt für die Quelle keine Gefahr dar.

Auf dieser Deponie wurden nach glaubhaften Aussagen von Einwohnern in Holzburg auch mehrere Autowracks abgelagert. Dieses sei nach Aussagen einer Anwohnerin zum Beispiel auch auf dem

Flurstück 35/2 geschehen, wo sich nachträglich deshalb eine Mulde in der Oberfläche gebildet habe, weil durch die Auflast die Autowracks zusammengedrückt wurden.

Bem.5: BI: Das Grundstück 35/2 liegt 135-185 m vom Pumpenhaus in nördlicher Richtung (im Höllgraben) entfernt und wurde gemäß Bem.4 bereits Anfang der 50er Jahre mit Abraum aufgefüllt. Die entstandene Mulde dürfte lediglich eine Setzung des aufgefüllten Abraumes gewesen sein. In den 50er Jahre wurden nach unseren Informationen in Holzburg keine Autos in Altablagerungen entsorgt.

Die Entwässerung der Altablagerung „Höllgraben“ erfolgt nach Aussagen von Anwohnern zum Teil auch über den oben genannten verrohrten Bach, denn nach einem Brand der Deponie sei schwarzes Löschwasser durch die Verrohrung abgeflossen.

Bis jetzt ist eine Beeinflussung des Quellwassers durch die Altablagerung nicht festgestellt worden. Eine Bodenluftuntersuchung der Altablagerung „Höllgraben“ ergab keine signifikanten Werte über den Austritt von Deponiegas; weitere Untersuchungen der Altablagerung, insbesondere in Bezug auf mögliche Beeinflussung des Grundwassers, erfolgten nicht.

Bem.6:BBU: Laut Gutachten vom 30.09.91 „zur weiterführenden Untersuchung der Altablagerungen Höllgraben u. A. auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach“ des Büro für Geotechnik, Gleichen-Diemarden, erbrachten weder Bodenluftuntersuchungen noch 2 Bohrsondierungen Hinweise auf eine von der ehemaligen „Kippe“ ausgehende Umweltgefährdung. Nach der Ergebnism Niederschrift vom 30.12.1991 über eine Besprechung im Rathaus Schrecksbach am 10.12. werden „weitere Untersuchungen an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet“.

1975 hat die „Kippe“ gebrannt und wurde mit viel Wasser gelöscht. Das Löschwasser fand Vorflut im verdolten Bach, der daraufhin schwarz eingefärbt aus der Verdolung auftauchte. Irgendeine Beeinträchtigung der Wasserversorgung wurde nicht festgestellt.

Bem.6: BI: Die BI hat bereits in ihren Bemerkungen zum Schreiben des RP vom 11.11.2002 auf Empfehlung eines renommierten Büros (s. a. Bem. 17b) empfohlen, für ca. 200,-- € eine FCKW-Untersuchung durchführen zu lassen, um eine Beeinflussung der Altablagerung auf die Quelle auszuschließen. Dies wurde in dem Schreiben des RP vom 20.12.2002 für „nicht geeignet“ beschrieben. Die BI kann diesbezüglich den Ausführungen des RP nicht folgen und hat dies in der Bem.5 zum Schreiben des RP vom 20.12.2002 ausführlich dargelegt und wiederholt dies hier auszugsweise: Die BI hat nie die FCKW-Untersuchung zur Altersbestimmung vorgeschlagen, obwohl dies möglich ist. Die BI will mit der FCKW-Untersuchung lediglich nachweisen, dass die Altablagerung keinen Einfluss auf die Quelle hat. Wenn das RP davon ausgeht, dass man durch eine FCKW-Untersuchung eine Altersbestimmung durchführen kann, so geht es selbst davon aus, dass sich kein Wasser aus der Altablagerung in der Quelle befindet. Denn wenn FCKW aus der Altablagerung in der Quelle wäre, so könnte man mit Hilfe der FCKW-Analyse keine Altersbestimmung mehr durchführen, da das FCKW aus der Altablagerung das FCKW aus der Atmosphäre überlagern würde. Wie bereits vom BBU erwähnt, wurden neben der Bodenluftuntersuchung auch zwei Bohrsondierungen durchgeführt. Diese Untersuchungen liegen dem RP vor.

Eine weitere Altablagerung „Krupp“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m entfernt von der Quellfassung in der vorläufig projektierten Zone 3 eines Wasserschutzgebietes.

Bem.7: Bereits im Schreiben des BBU vom 17.12.2001 wurde u.a. auch auf das Problem der Altablagerung Krupp ausführlich eingegangen: „Das oberflächige Einzugsgebiet im Norden und Nordwesten ist mit der Altablagerung ...007“ (Krupp) „ und ab deren Höhe durch eine neuere

Entwässerungseinrichtung nach Osten abgehängt. “ Diese Altablagerung hat auf die Quelle Holzburg also keinen Einfluss, da das oberflächige Wassereinzugsgebiet durch einen Kanal nach Osten abgeleitet wird und später direkt der Schwalm zugeführt.

Die letzte wasserrechtliche Erlaubnis wurde durch den Landrat des Schwalm-Eder-Kreises mit Bescheid vom 20.02.1990 erteilt und gewährte der Antragstellerin befristet auf 10 Jahre die Befugnis, das Wasser aus der Quelfassung in der Gemarkung Holzburg, Flur I, Flurstück 55 und 56 (jetzt Flurstücke 55/1 und 56/1), von maximal 130 m³/d und 30.000 m³/a zu entnehmen und für die Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser zu ge- und zu verbrauchen.

Die Befristung erfolgte, um wegen der ungünstigen Lage der Quelle in der Zwischenzeit eine geeignete Alternative zur Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser aus einer anderen Gewinnungsanlage zu finden.

Bem.8: BI: In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.02.1990 (s. Anlage1) sind keine derartigen Bemerkungen enthalten. Daher trifft es nicht zu, dass die Erlaubnis auf 10 Jahre befristet ist, um eine geeignete Alternative zur Versorgung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser aus einer anderen Gewinnungsanlage zu finden. Die laufenden Analysen und die durchgeführten Untersuchungen geben zu den Behauptungen des RP keinerlei Grundlage. Sogar der Situationsbericht der EAM Gelnhausen vom Juni 1990, der im Auftrag der Gemeinde Schrecksbach erstellt wurde, geht davon aus, dass die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung erhalten bleiben muss.

Dieses führte zu einem baureifen Entwurf für den Bau einer Verbindungsleitung von Schrecksbach nach Holzburg. Nach Erteilung der Genehmigung gem. § 50 HWG durch die Untere Wasserbehörde beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises vom 29.11.1995 wurden im Jahre 1997 für den Bau Fördermittel aus der Grundwasserabgabe für diese Maßnahme beantragt und auch bewilligt (rd. 65 % der ermittelten Baukosten von 682.600,— DM). Die Leitung wurde jedoch nicht gebaut.

Bem.9: Diese Maßnahmen beruhen lediglich auf politischen Bestrebungen und haben keinerlei sachliche Begründungen, da die Quelle Holzburg den Ortsteil Holzburg mit dem qualitativ bestem Wasser der Großgemeinde Schrecksbach versorgt. Auch ist die Lage vollkommen ausreichend gesichert. Dies zeigen die über mehrere Jahrzehnte vorliegenden Analysen. Es fehlt lediglich das gem. DVGW-Blatt W101 ausweisbare Wasserschutzgebiet. Weiteres bezüglich Wasserschutzgebiet siehe Bem. 10 / Bem. BI.

Am 24.03.1999 wurde eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 10 Jahre beantragt. Diesen Antrag habe ich mit Bescheid vom 12.07.1999- 42.1/Ks - 4.21.01 - B 1707 - auf der Grundlage des § 6 WHG abgelehnt, weil die Quelle latent gefährdet ist und ein Schutz durch Ausweisung eines Wasserschutzgebietes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur sehr schwer möglich erscheint. Widerspruch wurde gegen den Ablehnungsbescheid nicht eingelegt, so dass er bestandskräftig wurde.

Bem.10: BI: Hieraus ist zu ersehen, dass die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung nicht geschlossen werden sollte. Lediglich ist dies der Wille des RP, der von einer latenten Gefahr schreibt, die aber schon in den Bemerkungen zu den Schreiben des RP vom 11.11.2002 und 20.12.2002 widerlegt sind. So werden im Ablehnungsbescheid vom 12.07.1999 vier verschiedene latente Gefahren genannt:

1. keimfreies Wasser: It Analysen wurden über mehrere Jahrzehnte keine Keime im Trinkwasser nachgewiesen. Erst im April 1999 wurde nach dem Reinigen der Wasserkammer Keime nachgewiesen. Ob die Keime durch den abgängigen alten Hochbehälter oder durch andere Gegebenheiten eingetragen wurden, ist nicht festgestellt worden. Der Betrieb einer eventuellen

Entkeimungsanlage wäre ohne Probleme möglich. Im Protokoll des Herrn Büff vom RP zu der Besprechung vom 26.02.2003 weist Herr Dr. Urban vom Kreisgesundheitsamt Homberg „darauf hin, dass die Werte der TrinkwV eingehalten werden und es von daher für die Gesundheitsbehörde keinen Grund und keine Grundlage zum Einschreiten gibt.“

Bem. BBU: Nach der Sanierung im Okt. 1960 „wurden laut Hlfb 09.01.63 „keine Verunreinigungen mehr festgestellt““.

Seitdem traten die einzigen festgestellten hygienischen Verunreinigungen kurz vor und während der Laufzeit des Bürgerentscheids auf. Es wurden während dieser Zeit viermal Coliforme Keime nachgewiesen.

Dabei ist zu beachten, dass im nahen Einzugsgebiet intensive Beweidung stattfindet und bis in die nach meiner Einschätzung erforderliche Zone II zeitweise massiv Gülle ausgebracht wird.

Vor diesem Hintergrund belegen die Untersuchungsbefunde m. E. eine ausgezeichnete Schutzfunktion der vorhandenen Grundwasserüberdeckung.“

2. Die Quelle Holzburg liegt in unmittelbarer Nähe der bebauten Ortslage: Bem. BBU: Persönlich halte ich die ortsnahe Wasserversorgung in der Regel für verteidigungswert, weil sie der beste Garant für einen zumindest weitgehend flächendeckenden Grundwasserschutz ist. Und dabei geht es um die Sicherstellung des Lebensmittel Nr. 1.

Bem. BI: Die Quelle liegt am östlichen Rand der Ortslage und der Abrundungssatzung.

3. Die räumliche Nähe zu einer Straße: Bem. BI: Die erwähnte Kreisstraße K114 führt in über 25 m Entfernung an der Quelle vorbei. Uns sind aber Wasserschutzzonen I bekannt, die direkt an Landesstraßen und der Autobahn liegen, u.a. auch im Gebiet des RP Kassel. Warum wird dies hier als latente Gefahr so hoch angesiedelt, dass damit eine Ablehnung begründet werden soll und an anderen Stellen die gefährdeten Wasserschutzzonen als Schutzzonen I ausgewiesen sind?

4. Die räumliche Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen: Bem. BI: Die Tritiumanalyse vom Mai 2003 ergab einen Tritiumwert von $0,5 \pm 0,5$ TU. Auf Grund dieses Ergebnisses erklärt das Institut Dr. Kerth + Lampe, dass es sich bei dem Quellwasser um ein über 50 Jahre altes Wasser handelt, dem bis zu maximal 10% jüngerer Wasser beigemischt sein kann. Bis vor wenigen Jahren wurde oberhalb der Quelle eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben. Während dieser Zeit wurde keine Beeinflussung der Quelle durch die landwirtschaftliche Nutzung festgestellt. Auch wurde bisher durch die Untersuchung der altlastenspezifischen Parameter kein Einfluss der Altablagerung auf die Quelle festgestellt. Hierdurch gehen wir davon aus, dass sich in der Quelle kein oberflächennahes Wasser befindet und somit auch keine diesbezügliche latente Gefahr besteht. Dies bestätigt auch die radiästhetische Stellungnahme, die unter Punkt Bem.1 beschrieben ist, die bisher vorliegenden Analysen und die geologischen Gegebenheiten, die in dem 4. folgenden Absatz beschrieben sind.

Bem. BBU: Dabei ist zu beachten, dass im nahen Einzugsgebiet intensive Beweidung stattfindet und bis in die nach meiner Einschätzung erforderliche Zone II zeitweise massiv Gülle ausgebracht wird. Vor diesem Hintergrund belegen die Untersuchungsbefunde m. E. eine ausgezeichnete Schutzfunktion der vorhandenen Grundwasserüberdeckung.

Das Wasserschutzgebiet ist entsprechend dem DVGW-Blatt W 101 ausweisbar.

Bem. BBU: Nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101 (95) soll die Ausdehnung der Zone I im allgemeinen von einer Quelfassung in Richtung des ankommenden Grundwassers mindestens 20 m“ und nur „bei Karstgrundwasserleitern mindestens 30 m betragen“.

Die oberstromige Mindestausdehnung der Zone II beträgt m. E. gemäß Ziffer 3.4.1 des Arbeitsblattes 100m solange die 50-Tage-Linie nicht in etwa gesichert ist.

Bem. BI: Wie bereits unter Bem. 1 erwähnt, wird die Quelle Holzburg von zwei tief liegenden Adern gespeist, deren Wässer älter als 50 Jahre sind. Die Quelle befindet sich an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß. Hierdurch ist auch erklärbar, dass die Quelle aus tiefen Schichten gespeist wird, das Wasser ein so hohes Alter hat und auch kein Oberflächenwasser nachgewiesen wird. Das Argument des Schadstoffeintrages ist bereits unter Bem. 10.4 wiederlegt worden. Bei diesen so tief liegenden Adern kann man sich wohl an das DVGW-Blatt 101 halten, das, wie im vorigen Absatz beschrieben, unter Punkt 3.5 die Zone I (Fassungsbereich) und unter Punkt 3.4 die Zone II (engere Schutzzone) beschreibt. „Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden.“ Die Quelle liefert lt. Analysen seit mehreren Jahrzehnten bis heute das beste Wasser der Großgemeinde Schrecksbach auch ohne Wasserschutzgebiet. Warum soll das Wasserschutzgebiet größer bemessen werden, als das DVGW-Blatt dies fordert, zudem die Tritiumanalyse ein Wasser nachweist, „das älter als 50 Jahre ist“ (Schreiben des HLUG v. Sept. 2002). Ein größeres Wasserschutzgebiet soll nur einschüchtern und die finanzielle Problematik dramatisieren.

Die BI hat mehrmals auf die rechtlichen Vorgaben hingewiesen, auch die des RP, die die „Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten“ vom 25. März 1996 vorgibt. „Die obere Wasserbehörde hat darauf hin zu wirken, dass die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Wasserschutzgebiete beantragt und zügig festgesetzt werden“.

Anzumerken ist, dass in dem Ablehnungsbescheid vom 12. Juli 1999 kein Wort bezüglich der Altablagerung zu finden ist. Die darin ausgesprochene Duldung ist rechtlich nicht vertretbar, da es im Wasserrecht keine Duldung gibt. Das RP hätte u. E. nach eine Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen erteilen müssen, da in der Wasserqualität und die Analysen und vorliegenden Untersuchungen eine Ablehnung nicht rechtfertigen. Dadurch wäre das rechtliche Problem der rechtlosen Entnahme von Trinkwasser aus der Quelle Holzburg nicht entstanden.

Aufgrund des Ergebnisses eines Bürgerentscheids vom 27.02.2000, in dem sich die Bürger der Gemeinde für die weitere Nutzung der Holzburgquelle aussprachen, hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.04.2000 erneut beantragt, ihr die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen, aus der Quelfassung in der Gemarkung Holzburg Grundwasser zur Versorgung der Bevölkerung des Ortsteils Holzburg mit Trink- und Brauchwasser entnehmen zu dürfen. Gleichzeitig erklärte die Antragstellerin, dass aufgrund des Bürgerentscheids die Verbindungsleitung von Schrecksbach nach Holzburg nicht mehr gebaut werde. Der für den Bau der geplanten Verbindungsleitung bereits bewilligte Landeszuschnitt ist nach Änderung der Zweckbestimmung für den Bau des neuen Hochbehälters in Holzburg verwendet worden.

In seiner fachlichen Stellungnahme vom 23.11.2000 zu dem Antrag wies das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) unter anderem daraufhin, dass nicht nur die Altablagerungen untersucht werden müssten, es seien auch konkrete Angaben über die Quellschüttung zu machen, das Hangwasser sei zu fassen und auch die Bachverrohrung sei zu überprüfen. Bei dieser ersten Einschätzung hat das HLUG auch ohne Vorliegen grundlegender für eine hydrogeologische Bewertung unerlässlicher Daten die Ausweisung eines Schutzgebietes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bereits für sehr problematisch gehalten. Die Zone 2 eines Schutzgebietes werde sich auf einen großen Teil der Ortslage erstrecken.

Bem. 11: BI: Das HLUG erklärt gleich zu Beginn seines Schreibens vom 23.11.2000, dass eine „Stellungnahme zur quantitativen und qualitativen Nutzbarkeit der Quelle Holzburg“ ohne Vorlegen von Schüttungsmessungen und aktuellen Analysen nicht möglich ist. Auch ließen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine endgültigen Aussagen bezüglich eines zukünftigen

Wasserschutzgebietes machen.

Die Altablagerungen sind, wie bereits unter Bem.6 erwähnt, 1991 durch Bodenluftuntersuchungen und zwei Bohrsondierungen untersucht worden(Ausschnitt s. Anlage 2). Eine Gefährdung des Quellwassers durch die Altablagerung wurde nicht festgestellt. Diese Untersuchungen liegen dem RP bereits vor.

Der BI liegen bereits für die Zeit bis zum 23.05.2002 zehn Quellschüttungsmessungen vor. Seit dem 09.05.2003 werden nun nach mehrmaligen Anfragen in der Gemeindevertretung die geforderten Quellschüttungsmessungen durchgeführt. Konkrete Angaben über die Quellschüttungen s. Bem. 15c und Anlage 3.

Der Punkt Hangwasser ist bereits unter Bem. 3 beschrieben.

Laut diesem Schreiben des RP liegt eine Untersuchung der Bachverrohrung durch Kamerabefahrung vor.

Das sogenannte Problem der Ausweisung des Wasserschutzgebietes ist bereits unter Bem. 10 widerlegt und wird hier vom HLUg und dem RP lediglich dramatisiert.

Die fachliche Stellungnahme des HLUg vom 23.11.2000 nahm die Antragstellerin zum Anlass, das Ingenieurbüro Oppermann GmbH, Vellmar, zu beauftragen, die Kosten für die Durchführung der vom HLUg für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu ermitteln und eine überschlägige Kostenschätzung aufzustellen.

Bem.12: BI: Das Gutachten basiert auf den Vermutungen des HLUg und ist somit auch als reine Vermutung einzustufen. Dieses Gutachten stellt auch wissentlich falsche Behauptungen auf. So stellt es z. B. fest, dass die Schüttungsmessungen nicht ohne einen Umbau durchführbar sind. Die bisherigen und die begonnenen Schüttungsmessungen beweisen das Gegenteil. Das Gutachten soll u. E. nur einschüchtern und die finanzielle Problematik dramatisieren.

Mit Schreiben vom 21.11.2001 wurde die Antragstellerin aufgefordert, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und als Nachweis, dass durch die Trinkwassernutzung Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung ausgeschlossen sind, bis auf Weiteres das Wasser der Quelle Holzburg ab sofort monatlich auf die altlastenspezifischen Parameter durch ein entsprechendes Institut untersuchen zu lassen und mir Kopien der Untersuchungsergebnisse jeweils zu übersenden. Diese monatlichen Wasseruntersuchungen werden seit Januar 2001 durchgeführt. Anzeichen für eine Beeinflussung durch die Altablagerungen haben sich bis jetzt nicht ergeben.

Bem.13:BI: Bisher gab es noch keinen Anhaltspunkt, dass altlastenspezifische Parameter im Trinkwasser gefunden werden könnten, da die Altablagerung Höllgraben, wie bereits erwähnt, 1975 gebrannt hat. Auch hat die Bodenluftuntersuchung und die Bohrsondierungen in der Altablagerung Höllgraben keine signifikanten Werte ergeben. Die BI hat bereits auf Empfehlung eines erfahrenen Büros, das auch für das HLUg Untersuchungen durchführt, unter Bem. 1 und 9 des Schreibens des RP vom 11.11.2002 für eine FCKW-Untersuchung plädiert, mit der der Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nachgewiesen werden kann. Denn die Quelle Holzburg ist durch die Altablagerung Höllgraben weniger gefährdet als die Wasserversorgungsanlage Schrecksbach, an die Holzburg angeschlossen werden soll. Denn in der selben Entfernung wie die inaktive Altablagerung Höllgraben von der Quelle Holzburg entfernt ist (ca. 400 m), ist von der Wasserversorgung Schrecksbach die aktive Altablagerung Breslauer Straße entfernt (s. Anl. 2). Es ist nicht nachvollziehbar, warum das RP an die Quelle Holzburg unerfüllbare Forderungen (Bohrungen in der Altablagerung, die die Quelle und damit auch die Bevölkerung durch Einleiten von Oberflächenwasser in tiefere Gesteinsschichten gefährden kann (s. Anlage 2 Pkt.7.(Erg.4.7.03))) stellt, und andere Wasserversorgungsanlagen viel gefährdeter sind(z.B. Wasserschutzzonen I direkt neben der Autobahn, siehe Bem. 10.3).

Unter dem Aspekt der Kostenminimierung wurde im Mai 2002 von der Gemeinde Schrecksbach als erste Teiluntersuchung eine Altersbestimmung des Quellwassers veranlasst, von der Aussagen zur Herkunft des Wassers erhofft wurden, so dass möglicherweise ein Teil der geforderten kostenträchtigen weiteren Untersuchungen entbehrlich würden.

Die Tritium-Analyse vom 24.06.2002 ergab, dass 90 % des Quellwassers älter als 50 Jahre ist; eine Beimischung von jüngerem Wasser bis zu 10 % ist möglich. Nach der fachbehördlichen Bewertung durch das HLUg ist trotz dieses Ergebnisses nicht zwangsläufig von einem besonders guten Schutz des Quellwassers auszugehen, weil der geringe Anteil an jüngerem Wasser vollkommen ausreichend ist, um Verunreinigungen einzutragen. Aussagen über die Herkunft des Wassers seien daraus nicht abzuleiten.

Bem.14 BI: Wie bereits unter Bem.10.4 beschrieben, ergab die Tritiumanalyse, dass laut Büro Dr. Kerth + Lampe das Wasser älter als 50 Jahre ist. „Eine Beimischung von jüngerem Wasser ist nur bis maximal 10% möglich.“ Mit der selben Wahrscheinlichkeit können es auch 0% sein, sodass 100% des Wassers älter als 50 Jahre sind. Diesen Sachverhalt haben wir bereits in den Bemerkungen zum Schreiben des RP vom 11.11.2002 unter Bem.2 eingehend erläutert.

Mit Verfügung vom 11.11.2002 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass auch nach Auswertung der Tritiumanalyse nach fachlicher Prüfung folgende Unterlagen für die sachliche Bearbeitung ihres Antrages unverzichtbar sind:

- a. Untersuchung der beiden Altablagerungen
- b. Untersuchung des Quellwasserzuflusses zur Prüfung, ob der Anlage eine oder zwei Quellen zufließen
- c. wöchentliche Quellschüttungsmessungen für die Dauer eines Jahres
- d. Nachweis der Dichtigkeit der Bachverrohrung in der projektierten Zone 2
- e. Fortsetzung der monatlichen Analysen auf altlastenspezifische Parameter

Bem.15.BI: Diese Punkte wurden größtenteils bereits im Schreiben des RP vom 11.11.2002 beschrieben. Sie werden hier wiederholt:

Bem.15.a: BI: Die Altablagerung ...007 (Krupp) ist bereits unter Bem.7 beschrieben. Dass das RP trotzdem eine Untersuchung der Altablagerung Krupp fordert, ist unverständlich, da erstens das Wasser durch einen Kanal nach Osten abgeleitet wird und gar nicht an der Quelle vorbeiläuft und zweitens der Inhalt der Altablagerung keine wassergefährdende Stoffe enthält. Weiterhin ist unerklärlich, warum das RP für beide Altablagerungen (Höllgraben und Krupp) die sehr teure Variante zum Nachweis von Wasser aus der Altablagerung favorisiert, wenn man, wie bereits unter Bem. 6:BI erwähnt, das Ergebnis für ca. 200,-€ durch eine FCKW-Messung erreichen kann. Auch seitens des BBU und des RP Kassel (s. Besprechungsprotokoll vom 06.01.1992) werden die geforderten Untersuchungen „an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet.“ Lediglich die Altablagerung in Schrecksbach „auf dem Gelände Breslauer Str. (Kinderspielplatz) werden noch“ weiter untersucht. Auf das zweite Gutachten von 1991 und das dazugehörige Begleitschreiben wird hingewiesen (Bodenluftuntersuchungen und Bohrsondierungen) s. Anlage 2. Diese aktive Altablagerung Breslauer Str. liegt genau so weit vom Tiefbrunnen Schrecksbach entfernt, wie die inaktive Altablagerung Höllgraben von der Quelle Holzburg. Somit ist unverständlich, warum an die Quelle Holzburg solch hohe Anforderungen gestellt werden, wobei die Altablagerung bereits 1975 mehrere Tage gebrannt hat und somit das Gefahrenpotential nahezu nicht mehr gegeben ist. Da damals die brennende Altablagerung allein durch zuführen von

Löschwasser nicht gelöscht werden konnte, wurde die Altablagerung aufgebaggert, um an den Brandherd zu kommen. Hierbei wurde laut eines damals anwesenden Feuerwehrmannes festgestellt, dass bereits alles verbrannt war. Dies bestätigen auch die Bodenluftuntersuchungen. Wie man an diesem Beispiel sieht, muss man bei solch hohen Forderungen viele Trinkwassergewinnungsanlagen schließen, auch solche deren Wasserschutzzonen I direkt an Landesstraßen und der Autobahn liegen.

Die geforderte Untersuchung des RP, mit Hilfe einer Bohrung die Altablagerung zu untersuchen, gefährdet unverhältnismäßig den Schutz der Quelle und damit auch die Bevölkerung, da durch die Bohrung Oberflächenwasser in tiefere Schichten und somit in die Quelle gelangen kann (s. Anlage 2 Pkt. 7. (Erg. 4. 7. 03)). Hierdurch besteht ein zu hohes Risiko für die Quelle und das qualitativ beste Wasser der Großgemeinde und die Bürger des Ortsteiles Holzburg. Womit will das RP diese Forderung rechtfertigen, da bis heute kein Nachweis vorliegt, der einen Einfluss der Altablagerung auf die Quelle vermuten lässt.

Bem. 15.b: BI: Wie bereits unter Bem. 1 erwähnt, wird die Quelle Holzburg von zwei tief liegenden Adern gespeist (radiästhetische Untersuchung), deren Wässer älter als 50 Jahre sind (Tritiumanalyse). Für eine vertiefende radiästhetische Untersuchung können wir einen erfahrenen Radiästheten nennen, der in der Verwaltung des Bauwesens tätig ist. Die geologischen Gegebenheiten sind unter Bem. 10 letzte Bem. BI beschrieben.

Bem. 15.c: BI: Die Quellschüttungsmessung wurde von der BI und auch mehrmals als Anfrage in der Gemeindevertretung vorgetragen. Sogar in der Gemeindevertreterversammlung am 29.04.2003 wurde die Anfrage gestellt: Seit wann und in welchem Abstand werden die Schüttungsmessungen an der Quelle Holzburg durchgeführt? Erst auf Grund einer Nachfrage erklärte der Herr Bürgermeister, dass er dies nicht beantworten kann, da er dies nicht wisse. Am 09.05.2003 wurde endlich mit der wöchentlichen Schüttungsmessung begonnen. Der BI liegen bereits für die Zeit vor dem 09.05.2003 zehn Quellschüttungsmessungen vor und vom 09.05.2003 bis zum 20.06.2003 sechs Quellschüttungsmessungen. Alle der BI bekannten Quellschüttungsmessungen der Quelle Holzburg sind auf der Anlage 3 zusammengestellt.

Bem. 15.d: Schreiben des BBU vom 17.12.2001: „Die Sohle der Bachverdolung liegt vor dem „Pumpenhaus“ mindestens in der Tiefe der Sohle des Quellsammelbehälters, der sich unter dem Pumpenhaus befindet, da die Entleerung des Behälters und der Überlauf in den Bach geführt sind, und damit ungefähr in Höhe des Quellzulaufes in den Behälter. Der Rohrgraben wird ohne besondere Maßnahmen ausgeführt sein und als Drainage wirken (Löschwasser der Kippe). Aus der westlichen Böschung des Rohrgrabens trat Grundwasser aus, aus der östlichen Böschung und der Sohle nicht. Es erscheint mir deshalb fraglich ob innerhalb der Bebauung neu gebildetes Grundwasser überhaupt die Quelle beeinflussen kann.“

BI: Da das Wasser im Quellsammelbehälter einige Meter über das Niveau der Rohrleitung steigt, ist somit der hydraulische Druck der Quelle größer als der Druck der Rohrleitung und dadurch das Eindringen des Bachwassers in die Quelle ausgeschlossen. Laut diesem Schreiben des RP liegt eine Untersuchung der Bachverrohrung durch Kamerabefahrung vor. Weiter Ausführungen siehe Bem. 2.

Bem. 15.e: BI: Die bisherigen Analysen haben keine Beeinflussung der Quelle durch die Altablagerung ergeben. Wir sind selbstverständlich auch für die Fortführung der begonnenen Untersuchungen, um die Beeinflussung der Altablagerung auszuschließen. Wir fragen uns nur, warum wird nicht, wie bereits erwähnt, für ca. 200,-€ eine FCKW-Messung vom Quellwasser durchgeführt, mit der festgestellt werden kann, ob Wasser aus der Altablagerung im Quellwasser enthalten ist.

Für den Fall des Anschlusses Holzburgs an die Trinkwasserversorgung von Schrecksbach weisen wir darauf hin, dass der Schrecksbacher Brunnen ca. 25 % mehr Wasser fördern muss. Hierdurch

besteht die berechtigte Befürchtung, dass der Tiefbrunnen Schrecksbach durch die aktive Altablagerung Breslauer Straße belastet werden kann und somit das Gefahrenpotential steigt. Hierfür kann das RP die Verantwortung übernehmen, aber für das geringere Risiko will es keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilen.

Die Antragstellerin hat entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt. Sie hat stattdessen verschiedene Vorschläge gemacht, die Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Altablagerungen durch andere Untersuchungen zu ersetzen.

Bem. 16: Das RP hat vom Januar 2001 bis zum Dezember 2002 nach unseren Informationen drei verschiedene Zusammenstellungen von Untersuchungen vorgelegt:

06.02.2001: - mindestens wöchentliche Messung der Quellschüttung
- mindestens monatliche bakteriologische Analysen gemäß TrinkwV
- Zusammenstellung der vorhandenen Trinkwasseranalysen
- einmalig eine Analyse auf schadenstypische Parameter bezügl. der Altablagerungen

29.08.2001 ivm. 21.11.2001 bezügl. des Gutachtens

- 3x / Jahr eine Analyse auf schadenstypische Parameter bezügl. der Altablagerungen
- weitere Untersuchungen der beiden Altablagerungen u. ggf. Sanierungsmaßnahmen
- Quellschüttungsmessungen
- Isotopenuntersuchung
- Regelung zur Ableitung des Quellüberlaufwassers
- Untersuchung der Bachverrohrung

11.11.2002: - Untersuchung der beiden Altablagerungen

- Untersuchung des Quellwasserzulaufes, ob eine oder zwei Quellen zufließen
- wöchentliche Quellschüttungsmessungen für die Dauer eines Jahres
- Nachweis der Dichtigkeit der Bachverrohrung in der projektierten Zone 2
- Fortsetzung der monatlichen Analysen auf altlastenspezifische Parameter

Bereits unter Bem. 6 wurde festgestellt, dass dem RP Bodenluftuntersuchungen und zwei Bohrsondierungen bezüglich der Altablagerung Höllgraben vorliegen. Weiterhin liegen die monatlichen bakteriologischen Analysen, die monatlichen Analysen auf altlastenspezifische Parameter, die Zusammenstellung der vorhandenen Trinkwasseranalysen, die Isotopenuntersuchung und angeblich auch die Kamerabefahrung der Bachverrohrung vor. Die wöchentlichen Messungen der Quellschüttung werden durchgeführt (siehe Bem.15.c). Die Forderung nach der Regelung des Quellüberlaufwassers dürfte hinfällig sein, da die Messung der Quellschüttung auch ohne Umbau des Quellüberlaufes möglich ist. Da die Forderung nach der Untersuchung der beiden Altablagerungen nach unseren Unterlagen erst am 11.11.2002 ausdrücklich gefordert wurden und die Durchführbarkeit noch sehr konträr diskutiert wird, wie auch in diesem Schreiben sichtbar ist, kann dies nicht zum Ablehnen des wasserrechtlichen Erlaubnisanspruches führen, da, wie eben erwähnt, dem RP bereits Bodenluftuntersuchungen und zwei Bohrsondierungen der Altablagerung Höllgraben vorliegen, die nachweisen, dass die Altablagerung inaktiv ist (z.B. keine CH₄-Ausgasung).

Zu der Forderung des RP vom 20.12.2002: „Zur Bestimmung der Grundwasserfließrichtung sind Bohrungen unerlässlich“, hat die BI folgendermaßen Stellung genommen: „Durch mehrere Bohrungen im Bereich der Altablagerungen könnte das Wasser der Altablagerung in tiefere Gesteinsschichten eindringen und so größere Gebiete“, die bisher bestens geschützt sind, „verunreinigen. Zur Untersuchung des Einflusses der Altablagerung auf die Quelle Holzburg verweisen wir auf unseren Vorschlag der FCKW-Untersuchung“, Bem.6:BI und Bem.15a.

So hat die Antragstellerin in einer Besprechung am 18.12.2002 eine radiästhetische Unter-

suchung vorgeschlagen, d.h. eine Untersuchung mit einer Wünschelrute. Eine FCKW-Untersuchung zur Altersbestimmung des Wassers solle durchgeführt werden.

Bem. 17a: Mit der radiästhetischen Untersuchung soll nachgewiesen werden, wie tief und wie mächtig die zufließenden Adern sind und von wie viel Adern die Quelle gespeist wird. Weitere Ausführungen siehe Bem. 15.b. Das RP hat keine Vorschläge zur Bestimmung der genannten Faktoren erbracht. Es hat lediglich die Untersuchung des Quellwasserzuflusses gefordert. Wie bereits öfters erwähnt, soll mit der vorgeschlagenen FCKW-Untersuchung keine Altersbestimmung durchgeführt werden, sondern der Einfluss der Altablagerung auf die Quelle ausgeschlossen werden. Weitere Erläuterungen sind bereits unter Bem. 6 gegeben.

Schließlich teilte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.01.2003 mit, sie sei bereit, die Untersuchung der Altablagerung nach neuesten wissenschaftlichen Methoden umzusetzen und verweist dazu auf einen „Vorschlag der Vorgehensweise“, der als Anlage dem Schreiben beigefügt ist und bei dem es sich um die Kostenaufstellung einer nicht genannten Person zur Untersuchung der Holzburgquelle handelt.

Es handelt sich nicht um ein konkretes Untersuchungskonzept eines Ingenieurbüros, sondern um stichwortartige Vorschläge folgender Untersuchungen:

- a. Messungen des stabilen Isotopes Sauerstoff-18
- b. Durchführung eines Markierungsversuches mit verschiedenen Markierstoffen an verschiedenen Eingabestellen und Beprobung der Quelle zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung und -geschwindigkeiten
- c. 2 bis 3malige Messung des Krypton-85 und Tritiumgehaltes
- d. Auswertung von Quellschüttungsganglinien

Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass diese Vorschläge nicht zur Untersuchung der Altablagerungen geeignet sind und mit Verfügung vom 04.02.2003 und 19.02.2003 aufgefordert, sich unmissverständlich zu äußern, ob sie bereit ist, die Altablagerungen entsprechend den Maßgaben des Handbuchs des HLUg zu untersuchen.

Bem. 17b: BI: Die Untersuchungsvorschläge beruhen auf Empfehlung eines erfahrenen Büros, das auch für das HLUg Untersuchungen durchführt und somit über genügend Sachverstand und Erfahrung verfügt. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass Herr Büff vom RP behauptet, es handele sich nicht um ein konkretes Untersuchungskonzept eines Ingenieurbüros, sondern um stichwortartige Vorschläge.

Mit Schreiben vom 24.03.2003 hat die Antragstellerin zum Ausdruck gebracht, dass sie über die in ihrem Schreiben vom 17.01.2003 von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus nicht zu weiteren Untersuchungen der Altablagerungen - insbesondere nicht zu Bohrungen - bereit ist und deshalb um Bescheidung des Antrages gebeten.

Bem. 18: BI: Wie bereits unter Bem. 6 und Bem. 16 erwähnt, liegen dem RP Bodenluftuntersuchungen und zwei Bohrsondierungen bezüglich der Altablagerung Höllgraben vor. Durch mehrere Bohrungen im Bereich der Altablagerungen könnte, wie bereits unter Bem. 13 erläutert, Oberflächenwasser in tiefere Gesteinsschichten eindringen, somit größere Gebiete verunreinigen und dadurch die Quelle und die Bevölkerung gefährden. Durch diese Forderung geht man sehr leichtfertig mit der uns anvertrauten Schöpfung um. Weiterhin wird auf Bem. 15.a verwiesen.

Außerdem teilt die Antragstellerin mit, sie werde - wie vom Kreisgesundheitsamt vorgeschlagen - die Untersuchung des Quellwassers zusätzlich 14-tägig auf die Summenparameter AOX, POX und

DOC vornehmen.

II.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 HWG zurückgewiesen, weil die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt worden sind und die Antragstellerin es auch abgelehnt hat, die Unterlagen zu erstellen.

Bem. 19: Wie bereits unter Bem.16 erwähnt, liegen dem RP diverse geforderte Unterlagen vor. Außerdem hat das RP auch verschiedene Zusammensetzungen von Untersuchungen gefordert. Weiterhin hat das RP auch Untersuchungen gefordert, die zum Einen nicht ohne Gefahr für die Quelle umsetzbar sind (Bohrungen in der Altablagerung) und zum Anderen die Untersuchungsmethode, zu der er selber keinen Vorschlag geäußert hat, abgelehnt (radiästhetische Untersuchung).

Nach § 100 Abs.2 Satz 2 HWG können unvollständige Anträge zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt. Dem steht es gleich, wenn die Mängelbeseitigung grundsätzlich abgelehnt und die Vorlage der erforderlichen Nachweise endgültig verweigert wird. Einer Fristsetzung, die offensichtlich funktionslos wäre und ihren Zweck nicht erreichen kann, bedarf es im Falle endgültiger Verweigerung der Vorlage erforderlicher Unterlagen nicht mehr.

Die Antragstellerin hat unvollständige Antragsunterlagen vorgelegt und die Vervollständigung der unzureichenden Antragsunterlagen durch die Vorlage geeigneter Nachweise über die hydrogeologische Situation im Bereich der Altablagerungen des Höllgrabens verweigert.

Bem.20: Für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.02.1990 lagen bereits ausreichende Unterlagen vor. Heute liegen zwischenzeitlich mehr Unterlagen vor, die alle für die Erhaltung der Quelle sprechen. Es ist uns keine Analyse oder Untersuchung bekannt, die gegen die Erhaltung der Quelle zur Trinkwassernutzung spricht. Lediglich die vom RP geforderten Untersuchungen der Altablagerungen sind aus verantwortungsbewusstem Verhalten nicht durchführbar. Zudem liegen, wie bereits mehrfach erwähnt, dem RP Bodenluftuntersuchungen und zwei Bohrsondierungen der Altablagerung Höllgraben vor, die keinen Hinweis auf irgendwelche Umweltbelastung und Gefahr für die Quelle geben und auch am 20.02.1990 noch nicht vorlagen. Weiter wird auf Bem. 16 verwiesen.

Zu den vorzulegenden Antragsunterlagen i. S. des § 100 Abs. 2 WHG gehören nicht nur diejenigen, die das beantragte Vorhaben konkret beschreiben, sondern auch Angaben und Nachweise, die das Vorliegen der gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen dokumentieren. Sieht das Gesetz zwingende Versagungsgründe vor und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall solche Versagungsgründe gegeben sind, gehören zu den Antragsunterlagen für eine Gewässerbenutzung auch Nachweise, dass das Wohl der Allgemeinheit i. S. des § 6 WHG durch die Gewässerbenutzung nicht beeinträchtigt wird. Das folgt daraus, dass unvollständige Anträge solche Anträge sind, denen die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, § 100 Abs.2 Satz 3 HWG.

Bem.21: Bezüglich des Wohles der Allgemeinheit verweisen wir auf Bem.10.1 auf die Äußerung des Herrn Dr. Urban. Weiterhin wird unter Bem.13 und Bem.15.e auf die Gefahr hingewiesen, die entsteht, wenn Holzburg an die Wasserversorgung Schrecksbach angeschlossen werden sollte. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass das größere Risiko(Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung Schrecksbach) in Kauf genommen wird, aber für das viel kleinere Risiko (absolute Sicherheit gibt es nicht) die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird. Hier steht nicht

nur das Holzburger Wasser auf dem Spiel, sondern auch das Schrecksbacher Wasser, da der Schrecksbacher Brunnen 25% mehr Wasser fördern muss. Weiter siehe Bem. 15.e. und Bem.13.

Gemäß § 6 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch sonstige Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Besteht ein derartiger zwingender Versagungsgrund nicht, so liegt die Erteilung der Erlaubnis dann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (ständige Rechtsprechung BVerwG-ZfW 1990, 276ffmwN).

Die Antragstellerin hat deshalb mit den Antragsunterlagen auch Nachweise einzureichen, dass durch die beabsichtigte Nutzung der Holzburgquelle keine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben ist, denn das Wohl der Allgemeinheit i.S. des § 6 WHG umfasst auch die Belange der menschlichen Gesundheit (BVerwG aaO). Solche Nachweise sind jedenfalls dann erforderlich, wenn ein konkreter Gefahrenverdacht besteht, dass die Quelle auf Grund von Gefahrenherden in ihrem Einzugsbereich kontaminiert werden kann.

Bem.22: Wie bereits mehrfach erläutert, haben alle Untersuchungen und Analysen keinen Hinweis auf die Gefährdung der Quelle ergeben. Daher ist dieser Verdacht an den Haaren herbeigezogen und kann mit keiner Analyse oder Untersuchung untermauert werden.

Zu diesen Gefahrenherden gehören zum einen die schadhafte Bachverrohrung des verrohrten Baches, der am Quellenhaus vorbeigeleitet wird. In unmittelbarer Nähe des Hauses, in dem die Holzburgquelle gefasst ist, verläuft die Verrohrung des Baches, der als Vorfluter des Höllgrabens Oberflächen- und Sickerwasser aufnimmt und mit seiner Verrohrung zum Teil im Deponiekörper liegt. Nach eigenen Aussagen von Bürgermeister Diehl ist die Antragstellerin im Besitz eines Videofilms einer Kamerauntersuchung, der die defekte Bachverrohrung zeigt.

Bem.23: Dieser Punkt ist bereits unter Bem.2 beschrieben. Sollte die Bachverrohrung im gefährdeten Bereich schadhaft sein, so muss sie eh erneuert werden oder durch eine innere Kunstharzfolie repariert werden (siehe HNA vom 14.03.2003: Neuer Schlauch im alten Rohr).

Ein Austreten von Bachwasser durch die undichte Verrohrung in die Quellstränge, deren genaue Lage und Zahl die Antragstellerin nicht angeben kann, ist im Hinblick auf den schadhafte Zustand der Verrohrung nicht ausgeschlossen.

Bem.24: Dieser Sachverhalt wurde bereits unter Bem.5 und Bem.6 zu dem Schreiben des RP vom 11.11.2002 beschrieben. Er wird hier wiederholt:

Bem.24.1: (ehem. Bem.5)Schreiben des BBU vom 17.12.2001: „Die Sohle der Bachverdolung liegt vor dem „Pumpenhaus“ mindestens in der Tiefe der Sohle des Quellsammelbehälters, der sich unter dem Pumpenhaus befindet, da die Entleerung des Behälters und der Überlauf in den Bach geführt sind, und damit ungefähr in Höhe des Quellzulaufes in den Behälter. Der Rohrgraben wird ohne besondere Maßnahmen ausgeführt sein und als Drainage wirken (Löschwasser der Kippe). Aus der westlichen Böschung des Rohrgrabens trat Grundwasser aus, aus der östlichen Böschung und der Sohle nicht. Es erscheint mir deshalb fraglich ob innerhalb der Bebauung neu gebildetes Grundwasser überhaupt die Quelle beeinflussen kann.“

Bem.24.2: (ehem. Bem.6)BI: Da das Wasser im Quellsammelbehälter einige Meter über das Niveau der Rohrleitung steigt, ist somit der hydraulische Druck der Quelle größer als der Druck der Rohrleitung und dadurch das Eindringen des Bachwassers in die Quelle ausgeschlossen.

Die Bürgerinitiative berichtet im Zusammenhang mit einem Brand der alten Deponie im Höllgraben, dass schwarzes Löschwasser durch diesen verrohrten Bach abgeflossen sei, ohne dass die Quelle

selbst optisch beeinträchtigt gewesen wäre und zieht daraus den Schluss, dass die Bach-verrohrung offenbar dicht sei. Der Umstand, dass eine Schwarzfärbung des Quellwassers nicht beobachtet wurde ist kein Beweis für die Dichtigkeit der Verrohrung. Zum einen können sich die Rußpartikel des verunreinigten Löschwassers vorher abgesetzt haben und zum anderen liegen parallele Wasseranalysen über das Bachwasser und das Wasser der Quelle während oder kurz nach dem Brand nicht vor.

Die Einspeisung von Bachwasser über eine undichte Bachverrohrung muss aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren ausgeschlossen sein; deshalb ist die Antragstellerin zu Recht aufgefordert worden, dieses nachzuweisen. Dieser Nachweis liegt bis heute nicht vor. Die Antragstellerin hat auch nicht dargelegt, dass und bis wann sie den Nachweis erbringen will.

Bem.25:Es wird auf Bem.2 verwiesen

Darüber hinaus ist die Antragstellerin nicht bereit durch eine hydrogeologische Untersuchung den Nachweis zu erbringen, dass Sickerwasser aus Altablagerungen im Einzugsbereich der Quelle nicht in das Quellwasser gelangen kann. Ein solcher Nachweis erfordert die kostenaufwendige Erkundung der Grundwasserfließverhältnisse und der geologischen Situation im Oberstrom der Quelle unter den Altablagerungen.

Bem.26:Zunächst wird auf Bem.16 und Bem.18 verwiesen. Über 60 Jahre liefert die Quelle für den Ortsteil Holzburg das qualitativ beste Wasser der Großgemeinde Schrecksbach ohne einen Hinweis auf den Einfluss von oberflächennahem Wasser oder der Altablagerung. Liegen von anderen Wasserversorgungsanlagen Erkundungen der Grundwasserfließverhältnisse vor, im Besonderen auch von Schrecksbach? Denn Holzburg soll an die Wasserversorgung Schrecksbach angeschlossen werden. Bezüglich der Gefahr durch die Altablagerungen wird auf Bem.15.a und Bem.15.e.

Die Altablagerung Höllgraben liegt nur etwa 90 m entfernt oberhalb des Quellenhauses und damit im Oberstrom der Quelle zum Teil sogar in der projektierten engeren Zone des Wasserschutzgebietes. Beim Brand der Deponie ist laut Aussage der BI das verunreinigte Löschwasser in den bereits o.g. Bach gelangt. Es ist davon auszugehen, dass wie das Oberflächenwasser der Altablagerung, auch das Sickerwasser entsprechend der topographischen Situation dem Verlauf des Höllgrabens folgt und damit auch Richtung Quelle versickert. Nur bei besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen (atypische Grundwasserfließrichtung bzw. besonders vorkommende dichtende Schichten) kann die Holzburgquelle nicht durch Deponiesickerwasser beeinflusst werden.

Bem.27: Bezüglich der Altablagerung wird auf Bem.4 und Bem.13 verwiesen, bezüglich des Brandes auf Bem.15a. Es kann theoretisch sein, dass das Wasser von der Altablagerung zur Quelle hin versickert. Nur wird die Quelle seit über 60 Jahren zur Trinkwassergewinnung genutzt. Seit mehreren Jahrzehnten gibt es Analysen, die keine Beeinflussung der Quelle durch Oberflächenwasser oder Sickerwasser der Altablagerung nachweisen. Auch ist schon mehrmals beschrieben und auch durch Untersuchungen nachgewiesen, dass die Altablagerung Höllgraben nicht mehr aktiv und zudem auch ausgebrannt ist. Auch ist der hydraulische Druck der Quelle höher als der des Baches und des Oberflächenwassers (siehe Bem.24). Somit ist diese Behauptung widerlegt und nicht mehr haltbar.

Da in den Deponien nicht nur Bauschutt und Grünabfälle abgelagert wurden, kann auch kontaminiertes Sickerwasser auftreten. Nach Angaben von Bürgermeister Diehl hat ihm ein Amtsvorgänger bestätigt, dass auch Autowracks abgelagert seien. Auch Anwohner bestätigen dieses. Der genaue Inhalt der Deponie „Höllgraben“, die offenbar als im doppelten Sinne nahe liegende Entsorgungsmöglichkeit keineswegs nur für Bauschutt genutzt wurde, ist unbekannt.

Bem. 28: Über den Inhalt der Altablagerung gibt amtlicher Seits die zu den jeweiligen Altablagerungen bestehenden Altflächendateien Auskunft. Alles andere sind Vermutungen. Weitere Einzelheiten siehe Bem. 4 und Bem. 5. Bemerkungen zu den Untersuchungen siehe Bem. 6. Erläuterungen zu dem Brand der Altablagerung Höllgraben siehe Bem. 6: BBU und Bem. 15.a.

Diese Deponien liegen nach den Aussagen des HLOG im Einzugsbereich der Quelle und zwar in der projektierten Zone 2.

Bem. 29: Diese Behauptung ist nach unserem Kenntnisstand falsch. Wie bereits mehrfach beschrieben, liegt nur der südliche Teil der Altablagerung Höllgraben in der vorläufig projektierten Zone 2. Dieser Bereich ist aber mit Abraum aus dem Steinbruch aufgefüllt. Weitere Einzelheiten Siehe Bem. 4. Die Altablagerung Krupp liegt ca. 700 m in nordnordwestlicher Richtung von der Quelle entfernt. Weitere Erklärungen siehe Bem. 7.

Altablagerungen unbekanntes Inhalts im Wassereinzugsgebiet einer Quelle stellen ein latentes Gefahrenpotential dar. Abgelagerte Autowracks oder auch Behälter mit wassergefährdenden Stoffen können erst nach Jahrzehnten Schadstoffe freisetzen, wenn die Behälter durchrosten. Gerade im Hinblick darauf, dass die Tritiumanalyse gezeigt hat, dass 90% des Quellwassers mindestens 50 Jahre alt ist, ist nicht auszuschließen, dass mobilisierte Schadstoffe aus den Altablagerungen erst nach Jahrzehnten in der Quelle feststellbar sind.

Bem. 30: Zunächst muss festgehalten werden, dass das Wassereinzugsgebiet der Quelle gar nicht feststeht. Das DVGW-Blatt W 101 schreibt vor, wie die Wasserschutzzone auszulegen ist (siehe Bem. 10.4). Auch in vielen anderen Wassereinzugsgebieten befinden sich Altablagerungen mit unterschiedlichem Gefahrenpotential. Das Gefahrenpotential der Altablagerung Höllgraben ist sehr niedrig (eventuell sogar gegen Null) einzustufen, da diese bereits ausgebrannt ist (siehe Bem. 15.a) und die Bodenluftuntersuchungen und die Bohrsondierungen dies bestätigen. Das Ergebnis der Tritiumanalyse wurde unter Bem. 10.4 und Bem. 14 beschrieben. Die Beziehungen zwischen der Quelle und der Altablagerung wurde bereits mehrmals beschrieben (Siehe Bem. 4, Bem. 13 und Bem. 15.a).

Die Antragstellerin ist nicht bereit, aussagekräftige geeignete Nachweise vorzulegen; sie will sich stattdessen aus Kostengründen und wegen des Risikos eine Altlast sanieren zu müssen, auf Farbmarkierungsversuche beschränken. Dazu hat sie auch kein Konzept eines Ingenieurbüros vorgelegt sondern lediglich den Kostenvoranschlag einer ungenannten Person. Wie der Farbmarkierungsversuch ablaufen soll erschließt sich den Unterlagen der Antragstellerin nicht.

Bem. 31: Bezüglich des Ingenieurbüros wird auf Bem. 17b verwiesen. Die Untersuchungsvorschläge sind Möglichkeiten, die bereits an anderen Stellen je nach Anwendungsfall erfolgreich durchgeführt wurden.

Markierungsversuche sind deshalb ungeeignet, weil sie ja nur eine Aussage zur jungen Komponente des Grundwassers machen können. Wird nach der Infiltrierung von Farbe im Bereich der Altablagerung eine Einfärbung des Quellwassers beobachtet, bedeutet dieses, dass ungünstige hydrogeologische Verhältnisse bestehen und eine Beeinflussung der Quelle durch Deponiesickerwasser erfolgt. Färbt sich die Quelle während einer (wie viel Monate dauernden?) Beobachtungszeit von unter 50 Jahren nicht ein, besagt dieses noch nicht, dass nicht Deponiesickerwasser zur Fraktion des alten Quellwassers gehören kann und gleichermaßen ungünstige hydrogeologische Verhältnisse bestehen.

Die Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse wird auch nicht dadurch entbehrlich, dass bisher in der Quelle keine deponiespezifischen Schadstoffe nachgewiesen wurden. Wie bereits dargestellt kann die Mobilisierung von Schadstoffen auch erst durch das Durchrosten von Behältern

erfolgen und zum anderen ist das Quellwasser zum größten Teil älter als 50 Jahre.

Bem.32: Hier werden wieder Möglichkeiten konstruiert (durchrostender Behälter), die durchaus möglich sind, aber auch an jeder anderen Stelle geschehen können. Mit dieser Möglichkeit darf nirgends ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden, da auch in bestehenden Wasserschutzgebieten gefährliche Substanzen ins Grundwasser gelangen können.

Die Antragstellerin sieht die latente Gefahr einer Verunreinigung der Holzburgquelle durch die Altablagerung gleichermaßen und meint dem ausreichend Rechnung zu tragen, indem das Quellwasser über den Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hinaus untersucht wird. Diese Untersuchungen haben aber im übertragenen Sinne nur die Funktion eines Feuermelders, sie mindern nicht die Brandgefahr.

Bem.33: Das Argument der latenten Gefahr wurde bereits unter Bem.10 ausführlich widerlegt. Eine absolute Sicherheit wird es bei keiner Wassergewinnungsanlage geben. Ein Restrisiko wird immer bestehen bleiben. Auch wenn vom RP behauptet wird, dass der Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung Schrecksbach „die risikolosere Versorgung der Bürger des Ortsteiles Holzburg“ (siehe Absatz vor Bem.41) sei, so ist dies falsch. Denn wie schon mehrmals beschrieben, hat der Tiefbrunnen Schrecksbach in ca. 400 m Entfernung seine aktive Altablagerung (siehe Schlussbemerkungen der BI Punkt 1.5.4.). Dieser Brunnen muss dann 25% mehr Wasser fördern (ohne dass das neue Baugebiet und Gewerbegebiet berücksichtigt ist). Weitere Erläuterungen siehe Bem.15.e.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der besonderen Bedeutung des Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit, ist es ausgeschlossen, einem konkreten Gefahrenverdacht nicht nachzugehen und erkannte Risiken im Rahmen der Wasserversorgung bewusst in Kauf zu nehmen.

Bem.34: Der Gefahrenverdacht ist bereits durch die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen, der Bohrsondierungen und der Wasseranalysen, auch die der monatlichen Untersuchungen der alllastenspezifischen Parameter, hinreichend widerlegt worden.

Es ist nachvollziehbar, dass auch Analysen des Quellwassers in verkürzten Intervallen nicht ausschließen, dass kontaminiertes Quellwasser in das Trinkwasserversorgungsnetz gelangt, denn zwischen Probenahme und Analyse vergehen zum Teil bis zu 4 Wochen. Nur Probenahmen, die an einer Stelle und zu einem Zeitpunkt genommen würden, an der die Einspeisung kontaminierten Wassers in das Trinkwasserversorgungsnetz und damit eine Gesundheitsbeeinträchtigung noch verhindert werden kann, können eine wirkliche präventive gesundheitsschützende Funktion haben.

Bem.35: Diese Forderung bedeutet, dass alle Wasserversorgungsanlagen eine kontinuierliche Überwachung der Wasserqualität haben müssten, da jede Wasserversorgung ein nicht kalkulierbares Restrisiko beinhaltet. Welche Wasserversorgungsanlage hat heute diese Einrichtung. Somit ist dies für diesen Bescheid nicht relevant.

Deshalb kann nicht mit Hinweis darauf, dass ja bis jetzt die Wasseruntersuchungen den Anforderungen der TrinkwV entsprochen haben, das Risiko einer möglichen Beeinflussung der Quelle durch Deponiesickerwasser als vernachlässigbar oder als lediglich theoretische Möglichkeit hingenommen werden.

Der Umstand, dass die Eingriffsbefugnisse der Gesundheitsbehörden sich vorrangig an den Werten der TrinkwV orientieren, besagt nicht, dass nicht das Wohl der Allgemeinheit i. S. des § 6 WHG

beeinträchtigt ist, wenn eine Gewässerbenutzung erlaubt wird, die ein konkretes Risiko einer Gesundheitsbeeinträchtigung bewusst in Kauf nimmt.

Bem.36: Das Restrisiko der Quelle Holzburg wird vom RP hochgespielt, obwohl ihm die monatlichen Untersuchungsergebnisse des letzten Jahres bekannt sind. Auch diese haben in keinsten Weise eine Beeinflussung der Quelle durch die Altablagerung nachgewiesen. Auch sind ihm die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen und der Bohrsondierungen der Altablagerungen bekannt.

Der Vorschlag der Antragstellerin, das Quellwasser wenigstens solange zu nutzen bis durch Wasseranalysen eine Kontamination festgestellt wird, bedeutet, die Abgabe kontaminierten Wassers für einen gewissen Zeitraum (der durch Probenahme- und Analyserhythmus bedingt 4 Wochen betragen kann) einfach in Kauf zu nehmen in der Hoffnung, dass keine oder nur geringe Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten werden.

Die Abgabe kontaminierten Wassers ist bereits nach der TrinkwV unzulässig und im Hinblick auf das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit auch nicht zu verantworten.

Im Übrigen folgt unmittelbar aus den §§14 Abs. 4,16 Abs. 1,19 Abs. 1 TrinkwV, dass auch die Umgebung von Trinkwassergewinnungsanlagen, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist und sie Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers haben kann, sowohl vom Unternehmer der Wasserversorgung als auch vom Gesundheitsamt zu überwachen ist.

Bem.37: Warum wurde für die Quelle Holzburg kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen, obwohl dies vom Gesetzgeber gefordert ist (siehe Bem.10 vorletzter Absatz und Schlussbemerkungen der BI Punkt 2)? Warum ist das RP seiner Verpflichtung nicht nachgekommen?

Mit Schreiben vom 24.03.2003 hat die Antragstellerin es abgelehnt, Untersuchungen der Altablagerungen entsprechend dem Handbuch des HLUg auch durch Bohrungen zur Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse durchzuführen. Damit verletzt die Antragstellerin ihre Obliegenheit, die zur Bescheidung ihres Antrages erforderlichen Nachweise vorzulegen, denen zu entnehmen ist, dass die Holzburgquelle nicht auf Grund einer defekten Bachverrohrung und durch Sickerwasser der benachbarten Altablagerung beeinträchtigt werden kann. Damit können triftige Bedenken, dass durch die Gewässerbenutzung die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigt wird, nicht ausgeräumt werden. Je höher aber das geschützte Rechtsgut ist, das gefährdet ist, umso höher sind auch die Anforderungen an die Antragstellerin, diese Bedenken durch aussagekräftige Nachweise auszuräumen.

Bem.38: Diese Punkte wurden in vorhergehenden Bemerkungen aus Sicht der BI ausführlich erläutert.

Durch Auflagen oder sonstige Vorkehrungen können auch mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden; eine präventive Aufbereitung ist nicht möglich.

Der Nachweis durch Untersuchung der Altablagerungen, dass kontaminiertes Sickerwasser auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht in die Quelle gelangen kann, ist zur Feststellung, dass ein zwingender Versagungsgrund nicht gegeben ist, unverzichtbar.

Bem.39: Dieser Nachweis ist bereits indirekt durch die vorliegenden Jahrzehnte dauernden Analysen belegt. Die Altablagerung ist inaktiv. Dies belegen die Bodenluftuntersuchungen, die Bohrsondierungen und der Sachverhalt, dass die Altablagerung ausgebrannt ist. Warum wird diese geforderte Untersuchung, die kein absolutes Ergebnis bringt, für die Quelle Holzburg verlangt, aber bei anderen Wasserversorgungsanlagen nicht verlangt? Hier wird wieder deutlich, dass die Quelle

Holzburg um jeden Preis zur Trinkwassernutzung geschlossen werden soll und das größere Risiko für die Schrecksbacher und Holzburger Bevölkerung in Kauf genommen wird. Weitere Ausführungen siehe Bem.33.

Aber selbst dann, wenn man die Auffassung vertreten wollte, die Fortführung der risikobehafteten Gewässerbenutzung widerspräche nicht zwingend dem Wohl der Allgemeinheit, wird das Ermessen dahingehend ausgeübt, dass bei Abwägung aller Belange eine bewusste Akzeptanz gesundheitlicher Risiken angesichts der Möglichkeit einer besseren Versorgungsalternative nicht hingenommen wird. Selbst wenn eine beantragte Gewässerbenutzung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und kein zwingender Versagungsgrund vorliegt, liegt die Erteilung der Erlaubnis nämlich im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde.

Bem.40: Durch den Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung Schrecksbach besteht ein größeres Risiko, als wenn die Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung erhalten bliebe, ein gesetzeskonformes Wasserschutzgebiet und eine wasserrechtliche Erlaubnis erhalten würde. Weitere Ausführungen siehe Bem.33.

Im Rahmen der Ermessensausübung sind die Belange der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Genuss kontaminierten Wassers abzuwägen mit den fiskalischen Belangen der Antragstellerin, Kosten für aufwendige Untersuchungen der Altablagerungen zu sparen.

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass eine risikolosere Versorgung der Bürger des Ortsteils Holzburg durch den Bau einer Verbindungsleitung von Schrecksbach möglich ist, und somit Versorgungsalternativen bestehen, bei der Risiken für die Bevölkerung nicht bewusst in Kauf genommen werden, werden angesichts des Stellenwertes der menschlichen Gesundheit die Belange dahingehend abgewogen, dass die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis von der Untersuchung der Altablagerungen abhängig gemacht wird und die fiskalischen Interessen der Antragstellerin demgegenüber zurücktreten müssen.

Bem.41: Dieser Sachverhalt wurde in den letzten Bemerkungen ausführlich genug behandelt.

Die Antragstellerin hat bereits in 1997 einen Planentwurf für den Bau einer Verbindungsleitung von der Kerngemeinde Schrecksbach nach Holzburg erstellen lassen. Der Bau dieser Leitung wird wahrscheinlich als Notwasserversorgung ohnehin realisiert werden. Das Wasser aus Schrecksbach entspricht auch uneingeschränkt den Anforderungen der TrinkwV; Risiken der Kontamination dieses Wassers, vergleichbar der Situation der Holzburgquelle, sind nicht gegeben.

Bem.42: Unseres Sachstandes nach ist diese Behauptung wesentlich falsch, da dem RP die Untersuchungsergebnisse der Altablagerungen Höllgraben in Holzburg und die der Altablagerung Breslauer Straße in Schrecksbach von 1991 vorliegen, die zu einem entgegengesetzten Ergebnis kommen. Der Brunnenwasserspiegel (218,5-232,5 m ü NN) liegt zeitweise unter dem Niveau der Schwalm (ca. 225 m ü NN) und somit auch viel tiefer als die Altablagerung Breslauer Straße (ca. 260 m ü NN).

Bei Abwägung der Gefahren für die Bevölkerung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Holzburgquelle nur dann in Betracht kommen, wenn nachweisbar keine Gefahren für diese Quelle durch die Bachverrohrung sowie die benachbarten Altablagerungen bestehen.

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Alternative, die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Leitung von Schrecksbach nach Holzburg gebaut wird und auf die Versorgung durch die Verbindungsleitung bei Kontamination der Holzburgquelle sofort

umgestellt wird, kommt nicht in Betracht. Allein der Umstand, dass die Versorgungssicherheit durch die Verbindungsleitung gewährleistet wäre, bedeutet keineswegs, dass eine zeitweise Abgabe kontaminierten Wassers durch die Holzburgquelle hingenommen werden kann. Es wäre gleichbedeutend einen verkehrsunsicheren Autobus erst dann aus dem Verkehr zu ziehen und durch ein vorhandenes verkehrssicheres Fahrzeug zu ersetzen, nachdem die angerostete Bremsleitung durchgerostet ist.

Bem.43: Dieser Vergleich ist falsch dargestellt: Jetzt ist für Holzburg und Schrecksbach jeweils ein verkehrssicheres Fahrzeug vorhanden. Diese verkehrssicheren Fahrzeuge (bestehende Wasserversorgungsanlagen) sollen durch ein verkehrsunsicheres Fahrzeug (Gefährdung des Brunnens Schrecksbach) ersetzt werden.

Kostenentscheidung/-festsetzung:

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind gem. § 106 HWG i. V. mit den kostenrechtlichen Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes - HVwKostG - vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) von der Antragstellerin zu tragen; sie ist Kostenschuldnerin i.S. des § 11 Hess. Verwaltungskostengesetz.

Gemäß § 4 Abs. 2 HVwKostG beträgt die Gebühr für diese ablehnende Entscheidung bis zu 75 v.H. des vorgesehenen Satzes, der im Falle der Erteilung der Erlaubnis nach der maßgeblichen Verwaltungskostenordnung zu erheben wäre. Dabei ist der mit der Ablehnung verbundene Verwaltungsaufwand abzugelten.

Nach Ziffer 1601091 des Verwaltungskostenverzeichnisses Teil A zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22.11.1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2002 (GVBl. I S. 753), würde sich die volle Gebühr im Falle der Erteilung der Erlaubnis mit der beantragten Jahresentnahmemenge von 30.000 m³ auf 1.687,26 € (bisher 3.300,-- DM) belaufen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme zum Betreiben des Verfahrens ist die Höchstgrenze von **1.265,45 €** nicht einmal kostendeckend, aber die gesetzliche Grenze für die Gebührenerhebung.

Im Rahmen des Verfahrens war es erforderlich, zweimal **hydrogeologische gutachterliche Stellungnahmen** beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie einzuholen. Dabei handelt es sich um die fachbehördliche Äußerung vom 23.11.2000, für die eine Gebühr 458,12 € (= 896,-- DM) festgesetzt wurde und um die gutachterliche Stellungnahme vom September 2002 zur Tritiumanalyse, für die 384,— € berechnet wurde. Die Anfertigung dieser Stellungnahmen sind nach den verwaltungskostenrechtlichen Vorschriften ebenfalls kostenpflichtig. Das HLUG hat die Gebühren für diese gutachterlichen Stellungnahmen entsprechend des Zeitaufwandes nach Maßgabe der relevanten Gebührenziffer festgesetzt. Diese Kosten von zusammen **842,12 €** sind von mir als verfahrensleitender Behörde mit zu vereinnahmen.

Insgesamt ergibt sich somit ein **Kostenbetrag** in Höhe von **2.107,57 €**.

Dieser Gesamtbetrag in Höhe von **2.107,57 €** ist bis zum **30.06.2003** an das Finanzamt Kassel-Goethestraße -Staatskasse-, auf dessen Konto Nr. 200 005 009 bei der Kasseler Sparkasse, Bankleitzahl 520 503 53, unter Angabe des Verwendungszwecks 0904 - 09 07 - 111 11 - 42100 - WW32400 zu überweisen.

Folgen verspäteter Zahlung von Verwaltungskosten: Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fäl-

ligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Büro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§15 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Kassel - Dr.-Fritz-Hoch-Haus -, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu erheben. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten und die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Gemäß § 4 Abs. 3 HVwKostG sind für die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit er erfolglos bleibt. Verwaltungskosten zu erheben.

Wird **ausschließlich die Kostenentscheidung** angefochten, so ist gegen diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstr. 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Das Rechtsmittel der Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Büff)

Schlussbemerkungen der BI:

1. fachliche Erklärung

1.1. topografische Lage: Grundlage: Topografische Karte von Schrecksbach 5121 von 1988, MI: 25000: Die Quelle Holzburg liegt am östlichen Fuß eines Hanges auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 56 des Ortsteiles Holzburg der Gemeinde Schrecksbach. Der Quellenüberlauf liegt in der Höhe von ca. 261.7 m ü NN. Die in über 25 m Entfernung vorbeiführende Kreisstraße K114 liegt auf der Höhe von 264.06 bis 264,89 m ü NN.

1.2. geologische Lage: Grundlage: Geologische Karte von Schrecksbach 2985 von 1925 MI:25000: Die Quelle entspringt an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß.

1.3. Bauliche Sachlage: Grundlage: Bauzeichnungen: Das Quellwasser gelangt durch eine ca. 1m große kreisförmige Öffnung im Behälterboden in den ca. 50,4 m³ (ca. 6x4x2,1m) großen

Sammelbehälter (Bassin). Die kreisförmige Öffnung ist mit einer Basaltschotterpackung gefüllt. Direkt über den Sammelbehälter befindet sich das Pumpenhaus mit den zugehörigen technischen Einrichtungen. Der Fußboden des Pumpenhauses (ca. 262,4 m ü NN) liegt einige cm über dem Niveau der direkt vor dem Pumpenhaus vorbeiführenden Gemeindestraße. Von hier wird das Wasser in den ca. 370 m entfernten auf der Höhe von 330m üNN liegenden Hochbehälter gepumpt.

1.4. Analysen

Die chemischen Analysen, die die TrinkwV vorschreibt, liegen alle vor. Die Nitratwerte der Quelle Holzburg liegen zwischen 6,2 und 7,2, die des Brunnens Schrecksbach zwischen 17,8 und 19,2 und die des Brunnens Salmshausen zwischen 22,0 und 24,4. Die Nitratwerte von Salmshausen zeigen eine steigende Tendenz auf.

Die geforderten monatlichen (seit Januar 2002) Analysen nach altlastenspezifischen Parametern weisen keinen Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nach. Die BI hat auf Empfehlung eines erfahrenen Büros, das auch für das HLUg Untersuchungen durchführt, für eine FCKW-Untersuchung plädiert, mit der der Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nachgewiesen werden kann. Dies wurde aber vom RP abgelehnt.

1.5. Untersuchungen

1.5.1. Untersuchungen der Quelle

Einer der Bürgerinitiative vorliegenden radiästhetischen Stellungnahme eines Radiästheten vom 15.10.2002 zufolge wird die Quelle aus zwei Adern gespeist. Er „war erstaunt über die Tiefe“ (die erste Ader liegt ca. 35m und die zweite Ader ca. 50 m tief). Die Tiefe lässt sich mit den geologischen Gegebenheiten erklären. Die Quelle befindet sich an einer geologischen Gesteinsgrenze von Hauptbuntsandstein und Löß (s. Bem. 10, Bem. BI). Für eine vertiefende radiästhetische Untersuchungen können die BI einen erfahrenen Radiästheten nennen, der in der Verwaltung des Bauwesens tätig ist, und auch über entsprechenden Sachverstand verfügt.

Die Tritiumanalyse vom Mai 2003 ergab einen Tritiumwert von $0,5 \pm 0,5$ TU. Auf Grund dieses Ergebnisses erklärt das Institut Dr. Kerth + Lampe, dass es sich bei dem Quellwasser um ein über 50 Jahre altes Wasser handelt. „Eine Beimischung von jüngerem Wasser ist nur bis maximal 10% möglich.“ Mit der selben Wahrscheinlichkeit können es auch 0% sein, sodass 100% des Wassers älter als 50 Jahre sind. Diesen Sachverhalt haben wir bereits in den Bemerkungen zum Schreiben des RP vom 11.11.2002 unter Bem. 2 eingehend erläutert.

1.5.2. Untersuchungen der Bachverrohrung

Die Bachverrohrung wurde durch eine Kamerabefahrung untersucht. Diese Untersuchung soll nach Aussagen des Bürgermeisters der Gemeinde Schrecksbach ergeben haben, dass die Verrohrung schadhaft ist.

Bem. BI: Hier wird weder erklärt noch nachgewiesen, ob im Bereich des Pumpenhauses und in der vom HLUg vorläufig projektierten Wasserschutzzone II die Verrohrung des Baches schadhaft ist. Es wird lediglich davon geschrieben, dass die Verrohrung schadhaft ist. Außerdem sind der Herr Bürgermeister und das RP Kassel dieses Untersuchungsergebnis bisher schuldig geblieben. Sollte die Bachverrohrung im gefährdeten Bereich schadhaft sein, so muss sie eh erneuert werden oder durch eine innere Kunstharzfolie repariert werden (siehe HNA vom 14.03.2003: Neuer Schlauch im alten Rohr). (entspricht Bem. 23).

Da das Wasser im Quellsammelbehälter einige Meter über das Niveau der Rohrleitung steigt, ist somit der hydraulische Druck der Quelle größer als der Druck der Rohrleitung und dadurch das Eindringen des Bachwassers in die Quelle ausgeschlossen.

1.5.3. Untersuchungen der Altablagerungen Höllgraben

Die Altablagerung erstreckt sich von der Quelle Holzburg in nördlicher Richtung von ca. 90 m bis ca. 450 m entfernt mit einer Fläche von 7200 m² (lt. Altflächendatei).

Laut den Unterlagen des HLUg (Altflächendatei) ist bekannt, dass die Altablagerung Höllgraben mit Bauschutt und Bodenaushub aufgefüllt wurde. Weiter benannte Abfallarten werden lediglich vermutet. Die Altablagerung Höllgraben ist in der vom HLUg vorläufig projektierten Zone II (s. Bem.4) mit Abraum aus dem Steinbruch, also natürlichen unbelasteten Material aufgefüllt und stellt für die Quelle keine Gefahr dar.

Von der Altablagerung Höllgraben gibt es im Rahmen der „weiterführenden Untersuchungen der Altablagerungen ... auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach“ aus dem Jahr 1991 zwei Untersuchungen. Im Gutachten vom 30.09.1991 werden die Bodenluftuntersuchungen und die Bohrsondierungen beschrieben. Hierbei wurden im Höllgraben keine signifikanten Werte ermittelt. Im Besprechungsprotokoll des RP vom 06.01.1992 heißt es bezüglich der Altablagerung Holzburg-Höllgraben: „Aufgrund der Ergebnisse der Bodenluftanalysen und der nur vagen Verdachtsmomente hinsichtlich der Lagerung von Autowracks werden weitere Untersuchungen an der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet.“ Die BI hat bereits auf Empfehlung eines erfahrenen Büros, das auch für das HLUg Untersuchungen durchführt, unter Bem. 1 und 9 des Schreibens des RP vom 11.11.2002 für eine FCKW-Untersuchung plädiert, mit der der Einfluss der Altablagerung auf die Quelle nachgewiesen werden kann. Leider lehnt das RP diese Untersuchung ab.

1.5.4. Untersuchungen der Altablagerung Breslauer Straße

Die Altablagerung Breslauer Straße liegt ca. 400 m westlich des Tiefbrunnens Schrecksbach.

Von der Altablagerung Breslauer Straße gibt es im Rahmen der Untersuchungen der Altablagerungen auf dem Gebiet der Gemeinde Schrecksbach aus dem Jahr 1991 zwei Untersuchungen. Im Gutachten vom 30.09.1991 werden die Bodenluftuntersuchungen und die Bohrsondierungen beschrieben. Hierbei wurden auf der Altablagerung Breslauer Straße an verschiedenen Stellen Ausgasungen von CH₄ und erniedrigte Werte von O₂ ermittelt. Seitens des RP Kassel (s. Besprechungsprotokoll vom 06.01.1992) werden die Altablagerung in Schrecksbach „auf dem Gelände Breslauer Str. (Kinderspielplatz) ... noch“ weiter untersucht.

2. juristische Stellungnahme

Die „Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten“ vom 25. März 1996 gibt u.a. folgendes vor. „Die obere Wasserbehörde hat darauf hin zu wirken, dass die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Wasserschutzgebiete beantragt und zügig festgesetzt werden“. Dies wurde weder von der Gemeinde noch vom RP befolgt.

Im Ablehnungsbescheid vom 12.07.1999 wird die weitere Entnahme von Wasser aus der Quelle Holzburg für Trink und Brauchwasserzwecke bis zum 30.06.2001 geduldet. Diese Duldung wird mit dem Schreiben vom 07.06.2001 bis zum 30.06.2002 verlängert. Im Wasserrecht gibt es keine Duldung. Auf diesen Sachverhalt hat die BI das RP bei einem Ortstermin in Holzburg hingewiesen. Statt der rechtswidrigen Duldung wäre eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis möglich gewesen, da bereits wasserrechtlich einwandfreie Untersuchungsergebnisse über mehreren Jahrzehnten vorgelegen haben. Auch Bodenluftuntersuchungen und Bohrsondierungen der bereits ausgebrannten Altablagerung liegen vor. Im Schreiben vom 04.03.2003 erklärt Herr Büff vom RP, dass die Quelle „fortgesetzt illegal genutzt“ wird. Diesen illegalen Sachverhalt hat das RP selbst herbeigeführt, indem es zwei mal eine gesetzliche Duldung anstelle einer befristeten Erlaubnis ausgesprochen hat.

3. politische Situation

Am 27. Februar 2000 wurde in der Großgemeinde Schrecksbach durch einen Bürgerentscheid u.a. für die Eigenständigkeit der Holzburger Wasserversorgung entschieden. Daraufhin wurde am 13.

März 2000 (unvollständige Unterlagen) bzw. am 27. April 2000 ein wasserrechtlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach beim RP in Kassel gestellt. Das RP hat vom Januar 2001 bis zum Dezember 2002 nach unseren Informationen mindestens drei verschiedene Zusammenstellungen von Untersuchungen vorgelegt (siehe Bem.16), die teilweise erfüllt wurden, aber auch eine nicht erfüllbare Forderung enthielt. Am 15. Januar 2003 beschloss dann die Gemeindevertretung, einen rechtsmittelfähigen Bescheid durch das RP abzuwarten, gegen den dann bei einem negativen Bescheid der Rechtsweg beschritten werden soll. Es wurde gleichzeitig beschlossen, dass der Gemeindevorstand gegen diesen Bescheid Widerspruch und notfalls Klage erhebt, sofern der rechtsmittelfähige Bescheid keine positive Entscheidung zur Weiternutzung der Quelle enthält. Am 7. Mai 2003 erließ nun das RP einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid. Der Gemeindevorstand hat Widerspruch eingelegt. Nun muss der Gemeindevorstand entsprechend des vorgenannten Gemeindevertretungsbeschlusses Klage erheben.

4. Resümee

Da der Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung Schrecksbach ein zu großes Risiko enthält und die Quelle Holzburg das qualitativ beste und geschützte (s. Tritiumanalyse und radiästhetische Untersuchung der Quelle und Bodenluftuntersuchung, Bohrsondierung der Ablagerung und die Kamerabefahrung der Bachverrohrung) Wasser der Großgemeinde Schrecksbach liefert, ist der Ablehnungsbescheid zurück zu ziehen und durch eine wasserrechtliche Erlaubnis zu ersetzen.

Hiermit dient man dem Umweltschutz, da das frei zulaufende Wasser zur Trinkwasserversorgung genutzt wird und nicht erst durch Wasser aus Tiefbrunnen den Grundwasserspiegel abgesenkt wird. Außerdem wird hierbei deutlich, dass man mit der uns anvertrauten Schöpfung verantwortungsbewusst und sorgsam umgeht.

Bereits in der Europäischen Wasser-Charta des Europarates vom 6. Mai 1968 heißt es unter Punkt II von XII: „Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb wird es immer dringender, sie zu erhalten, sparsam damit umzugehen und, wo immer möglich, zu vermehren.

Anlagen; 1. wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.02.1990

2. Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen und der Bohrsondierungen der Ablagerungen Breslauer Straße und Höllgraben

3. Messergebnisse der Förderleistung der Quelle Holzburg